

laubte Handlungen enthielt. Dieselbe Entscheidung war endlich vom Reichsgericht auch auf Grund des gemeinen Rechts getroffen worden (Reichsger. in Zivilsachen 23 S. 160 f.).

Demnach ist die vorliegende Klage grundsätzlich gutzuheissen, ohne dass zu der Frage Stellung genommen zu werden braucht, ob diese Lösung, auch abgesehen von dem festgestellten mittelbaren Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten eines jeden der drei Beklagten und dem eingetretenen Schaden, deshalb geboten wäre, weil die Klägerin sich in einer durch die Beklagten geschaffenen Beweisnotlage befindet.

5. — Was die Höhe des der Klägerin zuzusprechenden Schadenersatzes betrifft, so fällt in Betracht, dass zwar ein Vermögensschaden ziffermässig nicht nachgewiesen ist, dass jedoch die von der Vorinstanz verbindlich festgestellte, auf das Treffen der Knallkugel und deren Explosion zurückzuführende Körperschädigung offenbar erhebliche Auslagen verursacht hat, und dass die konkreten Umstände, insbesondere das den Beklagten zur Last fallende schwere Verschulden, ihr ganzes frivoles Verhalten und das Fehlen jeden Verschuldens auf Seite der Klägerin, eine Anwendung der Art. 54 und 55 alt OR rechtfertigen. Indem das Bundesgericht diese Umstände, wie Art. 51 vorsieht, frei würdigt, gelangt es dazu, der Klägerin eine Entschädigung von insgesamt 4000 Fr. zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 18. April 1916 aufgehoben, und die Beklagten werden solidarisch zur Zahlung von 4000 Franken nebst 5% Zins seit Inverzugsetzung an die Klägerin verurteilt.

### 73. Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. September 1916

i. S. Munzinger & C<sup>ie</sup>, Beklagte und Berufungsklägerin,  
gegen die Gesellschaft „Saphir“, Klägerin  
und Berufungsbeklagte.

Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1915 betreffend Verkauf von Butter und Käse. Prüfung, ob nach den vorhandenen Indizien ein Verkauf » zum Zwecke der Ausfuhr abgeschlossen » worden sei. Ein Verkauf zum Zwecke einer erst nach Aufhebung des Art. 4 zu bewirkenden Ausfuhr ist nicht verboten. Verkauf der Ware als « klauselfrei ».

1. — Die Klägerin, die Gesellschaft « Saphir », eine Vereinigung von Münchener Fettraffinerien und Margarinefabriken, hat am 12. Januar 1915 von der Beklagten, der Firma Munzinger & C<sup>ie</sup> in Zürich, 15,000 Kg. Kokosfett zum Preise von 266 Fr. die 100 Kg. « ab Basel, Lieferzeit : prompt », gekauft. Als « Zahlungsbedingungen » wurde vereinbart : « gegen sofortiges Bankkreditiv beim Schweiz. Bankverein, Zürich, zahlbar netto Kassa gegen Duplikatfrachtbrief oder Ueberweisungsschein ». Der « Kaufabschluss » trägt mit Bleistift noch die Bemerkung « klauselfrei ». Am 17. Januar schrieb die Klägerin der Beklagten, sie habe den Fakturabetrag für die gekaufte Kokosbutter, « klauselfreie Qualität », beim Schweiz. Bankverein in Zürich zur Verfügung der Beklagten gestellt, woselbst er ihr gegen Aushändigung eines Lager-scheines über die Ware ausgehändigt werde. Die Beklagte antwortete mit Brief vom 22. Januar und stellte den Versand der Ware für die nächsten Tage in Aussicht, worauf die Klägerin am 24. Januar erwiderte, die Kokosbutter komme nicht zum Versand, sondern solle im Lagerhaus der Schweiz. Bundesbahnen in Zürich eingelagert werden. Am 29. Januar schrieb die Beklagte, die Klägerin habe die Vertragsbedingungen nicht eingehalten, weil sie ein unbestätigtes statt eines bestätigten Bankkreditivs

geleistet habe; die Beklagte habe daher die Ware anderweitig verkauft. Auf dies setzte die Klägerin am 1. Februar der Beklagten zur Lieferunh Frist bis zum 3. d. M. an, unter Wahrung ihrer Schadenersatzansprüche. Die Beklagte liess die Frist unbenützt verstreichen und die Klägerin schloss am 10. Februar mit der Firma O. C. Schönenberger in Zürich einen Deckungskauf zum Preise von 332 Fr. die 100 Kg. ab.

Im vorliegenden Prozesse fordert sie von der Beklagten die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreise zur Zeit des Deckungskaufes, den sie auf 330 Fr. beziffert, ein, also 9600 Fr., nebst Zins zu 5% vom 10. Februar 1916 an.

Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen und zwar unter Berufung darauf, dass durch Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1915 betreffend Verkauf von Butter und Käse « der Abschluss von Käufen und Verkäufen über... Speisefette zum Zwecke der Ausfuhr verboten ist, solange nicht eine Ausfuhrbewilligung des Volkswirtschaftsdepartements erteilt ist ». Der streitige Vertrag sei also nichtig. Dies sei der wahre Grund ihrer Erfüllungsverweigerung. In der Korrespondenz habe sie ihn nicht erwähnen wollen.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat die Klage durch Entscheid vom 9. Juni 1916 vollinhaltlich zugesprochen. Vor Bundesgericht erneuert die Beklagte ihren Antrag auf deren Abweisung.

2. — Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Kaufabschluss « zum Zwecke der Ausfuhr » im Sinne von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1915 nur dann vorliege, wenn die « Ausfuhr » der Ware irgendwie Vertragsinhalt bildet, also in irgend welcher Art zu einer der vertraglichen Leistungen gehört (vgl. in diesem Sinne den Ausdruck « widerrechtlichen Inhalt » in Art. 20 OR), oder ob es genüge, dass die Ausfuhr lediglich die Bedeutung eines Beweggrundes für den Vertragsabschluss besitzt, also der Vertrag in der (nicht Gegenstand eine

vertraglichen Abrede bildenden) Absicht abgeschlossen wurde, die Ware zur Bewirkung ihrer nachherigen Ausfuhr zu verkaufen bzw. zu kaufen. Auch bei der letztern Auslegung lässt sich mit der Vorinstanz nach der Lage des Falles nicht annehmen, dass hier wirklich eine Ausfuhrabsicht obgewaltet habe. Weder der Vertrag selbst, nach Fassung und Inhalt, noch die Umstände des Falles, bieten die erforderlichen Anhaltspunkte, um auf eine solche Willensabsicht zu schliessen. Der blosser Umstand, dass als Käuferin eine in Deutschland domizilierte Firma auftritt, die den gekauften Artikel in ihrem Betriebe verarbeitet, tut noch keineswegs dar, dass sie die Ware habe nach Deutschland verbringen wollen. Es kann ihr ebenso gut darum zu tun gewesen sein, sie in der Schweiz mit Vorteil weiterzuveräussern, was wegen der eingetretenen Preissteigerung auch tatsächlich möglich gewesen wäre. Oder sie mochte Willens sein, die Ware vorläufig in der Schweiz zu lagern, um sie dann später, nach Aufhebung des durch Art. 4 aufgestellten Verbotes und Wiederaufnahme der ordentlichen Handelsbeziehungen, auszuführen. Für diese Möglichkeit spricht zudem der Umstand, dass die Klägerin der Beklagten auf deren Anzeige von der demnächstigen Versandbereitschaft der Ware mitteilte, diese solle in Zürich eingelagert werden. Gegen den angerufenen Art. 4 jedenfalls verstösst aber ein Verkauf zum Zwecke einer solchen erst späteren Ausfuhr nicht. In der heutigen Verhandlung hat sich die Beklagte hauptsächlich darauf berufen, dass die Ware als « klauselfrei » verkauft worden sei. Allein dass dieses Wort einen bestimmten technischen Ausdruck der Handelsprache darstelle, der sich auf Grund der durch die Kriegslage entstandenen Ausfuhrbeschränkungen gebildet habe, und in welchem Sinne es auf diese Beschränkungen Bezug nehme, lässt sich aus den Akten nicht ersehen. Das Verhalten der Beklagten vor der kantonalen Instanz spricht vielmehr für das Gegenteil. In ihrer Klagebeantwortung hat sie in keiner Weise behauptet, in der

Verwendung des Wortes « klauselfrei » liege ein Indiz für die Ausführabsicht, sondern geltend gemacht, sie sei erst nachträglich von dritter Seite, einem Herrn Sander, auf das bundesrätliche Verbot aufmerksam gemacht worden. Ist dies richtig, so konnte sie, indem sie die Ware als « klauselfrei » verkaufte, kaum daran gedacht haben, dass diese Kaufbedingung mit jenem ihr erst später bekannt gewordenen Verbote zusammenhänge. Jedenfalls hätte sie ihren Rechtsstandpunkt in dieser Beziehung tatsächlich und rechtlich genauer substantzieren sollen, um den Richter über die für die Auslegung des Ausdruckes in Betracht kommenden besondern Verhältnisse des Handelsverkehrs aufzuklären. Andere für die Ausführabsicht sprechende Indizien von irgend welcher Erheblichkeit lassen sich nicht anführen und die Einwendung der Nichtigkeit des Geschäfts muss daher mit der Vorinstanz schon als der tatsächlichen Grundlage entbehrend abgewiesen werden, ohne dass zu prüfen wäre, welches die zivilrechtliche Bedeutung und Wirkung des in Art. 4 aufgestellten Verbotes sind.

3. — Hatte somit die Beklagte den Vertrag zu erfüllen, so steht ihre Schadenersatzpflicht sowohl dem Grundsatz als der Höhe nach ausser Zweifel... (folgt Begründung)...

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Juni 1916 bestätigt.

**74. Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Oktober 1916**  
i. S. Ganzl, Beklagter und Berufungskläger,  
gegen L. & E. Brager, Klägerin und Berufungsbeklagte.

Begriff des » eidgenössischen Gesetzes » in den Art. 56 und 57 O G : darunter fallen auch Verordnungen, zum mindesten Rechtsverordnungen, des Bundes. Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1915 betreffend Verkauf von Butter und Käse. Damit der Verkauf » zum Zwecke der Ausfuhr » abgeschlossen sei, muss die beabsichtigte Ausfuhr zum Inhalt des Vertrages gehören, nicht bloss Beweggrund für dessen Abschluss bilden. Prüfung, ob das im gegebenen Falle zutrefte. Willenseinigung beim Verträge : Schluss darauf aus spätern Äusserungen der einen Vertragspartei.

A. — Die Klägerin Firma L. & E. Brager in Zürich und der Beklagte Ganzl, hatten am 16. Januar 1916 ein telephonisches Gespräch über Lieferung von Kokosbutter, mit dessen Kauf und Verkauf sich beide Firmen berufsmässig beschäftigten.

Den folgenden Tag schrieb die Klägerin dem Beklagten :  
« Wir kauften von Ihnen gestern : 2 Waggon Kokosbutter  
» zum Preise von Fr. 2.72 per Kilo netto, Ver-  
» packung gratis, disponibel im Lagerhaus Basel. Zahlung  
» netto Kassa gegen Lagerschein. Wir bitten Sie um  
» prompte Ueberweisung der Ware... »

Diesen Brief bestätigend antwortete der Beklagte am 19. Januar : Er habe in der telephonischen Unterredung angedeutet, dass er die Lieferung der zwei Wagen nur dann erledigen könnte, wenn die Klägerin ihm bei der Schweizerischen Kreditanstalt ein übertragbares Akkreditiv für die zwei Wagen eröffne. Er habe nämlich gezwungener Weise ebenfalls solche Konditionen annehmen müssen.

Die Klägerin antwortete am 20. Januar : Bei disponibler Ware, wie die hier ab Lagerhaus verkaufte, erübrige sich eine Krediteröffnung. Der Gegenwert stehe gegen Vorwei-